Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 32.

(Nr. 11384.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Hoch- und Untergrundbahn Berlin-Neukölln. Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau der unterm 4. Juni 1914 genehmigten Hoch- und Untergrundbahn von der Ecke der Christiania- und Schwedenstraße in Berlin bis ungefähr zur Ecke des Kottbuser Dammes und der Weserstraße in Neukölln, zu deren Ausführung der A. E. G.-Schnellbahn-Aktiengesellschaft in Berlin das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1914 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 23. November 1914.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. v. Loebell. Kühn.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1914.

(Nr. 11385.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf Chausseebauunternehmungen im Kreise Niederbarnim. Vom 25. November 1914.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei den vom Kreise Niederbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, auszuführenden, durch diesseitigen Erlaß vom 21. November d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Chausseebauunternehmungen, nämlich dem Ausbau der Strecken

a) von Friedrichsfelde nach Dahlwitz,
b) von Groß Schönebeck nach Groß Dölln,
c) von Summt nach Lehnitz,
d) von Herzfelde einerseits und Kagel anderseits zur Kreischaussee Erkner-Neu Hartmannsdorf,
e) von Zühlsdorf nach Wandlitz,
f) von Germendorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hohenbruch und von der Kreisgrenze aus der Richtung von Hohenbruch nach Nassenheide

stattfindet.

Berlin, den 25. November 1914.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Kühn.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.